



Bekanntmachung

gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-29-Pandemie (PlanSiG)

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2022, Az. ROP-Stab EnWi-3321.0-2-31, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Etzenricht und dem Umspannwerk Schwandorf (Leistungsnummer B161), gem.

§§ 43ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden. Teil des planfestgestellten Vorhabens ist zudem die erstmalige Mitnahme der 110-kV-Hochspannungsleitung O6 (Schwandorf –Schwarzenfeld) im Raum Schwandorf und der Rückbau des entsprechenden Teils der Bestandstrasse.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung sind daher in der Zeit

vom 08. bis einschließlich 22. August 2022

auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz

(https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planf eststellungsbeschluesse/ostbayernring_abschnitt_a/index.html) abrufbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben wird als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt ermöglicht:

Ort der Auslegung (Anschrift, ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung) Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus, 92521 Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer-Nr. 206	
Zeitraum der Auslegung (vom ... bis) 08.08. – 22.08.2022	während der Dienststunden (von ... bis) Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Vereinbarung Termin für Einsichtnahme Telefonisch unter: 09435 309-0	Per Email an: Bauamt@schwarzenfeld.de bzw. an: info@schwarzenfeld.de

Die vollständige Bekanntmachung mit der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung ist
auch

auf der Internetseite des Marktes Schwarzenfeld unter Markt Schwarzenfeld-
Rathaus&Bürgerservice-News und Bekanntmachungen mit dem Link:

<https://www.schwarzenfeld.de/communicate-news/news/seite-1>

einzusehen.

Gemäß § 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gilt der
Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die
Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen elektronischen
Auslegungsfrist als zugestellt.

Schwarzenfeld, 04.08.2022

Ort, Datum

Peter Neumeier
1. Bürgermeister